

Was ist die Abfertigung NEU?

Die Abfertigung Neu gilt für Dienstverhältnisse (also auch Teilzeitbeschäftigte, Saisonbeschäftigte, Lehrlinge, geringfügig Beschäftigte etc.), die nach dem 31.12.2002 begonnen haben.

Ihr Arbeitgeber leistet ab Beginn Ihres Arbeitsverhältnisses unter Berücksichtigung eines beitragsfreien ersten Monats einen Beitrag von 1,53% Ihres Gehalts (sozialversicherungspflichtiges Entgelt ohne Berücksichtigung von Geringfügigkeitsgrenze und Höchstbeitragsgrundlage) an den Sozialversicherungsträger (Gebietskrankenkasse, BVA oder Betriebskrankenkasse), welcher diesen Betrag an die beauftragte Vorsorgekasse weiterleitet.

Wann können Sie sich die Abfertigung auszahlen lassen?

Ein Auszahlungsanspruch besteht bei **Beendigung des Dienstverhältnisses**, wenn

- zumindest 36 Beitragsmonate im System der Abfertigung Neu vorliegen (aufeinanderfolgende Zeiten bei verschiedenen Dienstgebern werden zusammengezählt) **und**
- das Dienstverhältnis durch einvernehmliche Lösung oder durch Dienstgeberkündigung geendet hat.

KEIN Auszahlungsanspruch besteht, wenn bei **Beendigung des Dienstverhältnisses**

- weniger als 36 Beitragsmonate im System der Abfertigung Neu vorliegen oder
- das Dienstverhältnis wegen Selbstkündigung (ausgenommen Kündigung wegen Mutterschutz- bzw. Väterkarenzgesetz), verschuldeter Entlassung oder unberechtigtem vorzeitigem Austritt geendet hat.

Bitte beachten Sie: In diesem Fall gehen Ihre Ansprüche nicht verloren. Sie erhalten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig Kontoinformationen über die Entwicklung Ihres individuellen Guthabens solange zugesandt (jährlich bzw. jedes dritte Jahr bei beendeten Dienstverhältnissen mit weniger als 30 Euro Änderung), bis Sie einen Auszahlungsanspruch geltend machen (siehe oben).

Jedenfalls haben Sie einen **Auszahlungsanspruch**

- bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension oder
- wenn 5 Jahre lang keine Beiträge in das System der Abfertigung Neu gezahlt wurden oder
- im Ablebensfall (die Abfertigung wird an die Hinterbliebenen bzw. an die Verlassenschaft ausgezahlt).

Wohin können Sie sich die Abfertigung auszahlen lassen, falls ein Auszahlungsanspruch besteht?

- Persönliches Bankkonto (Gesamtbetrag abzüglich 6% Lohnsteuer wird überwiesen)
- Vorsorgekasse eines neuen Arbeitgebers (Gesamtbetrag wird überwiesen)
- Übertrag in eine Altersvorsorgeeinrichtung (z.B. Pensionskasse) und Auszahlung in Form lebenslanger Renten

Übertragung gemäß § 17 Abs 2a BMSVG

Gemäß § 17 Abs 2a BMSVG kann die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft – auch wenn die oben genannten Bedingungen nicht vorliegen – in die Vorsorgekasse des neuen Arbeitgebers durchgeführt werden, wenn die Abfertigungsanwartschaft seit mindestens drei Jahren beitragsfrei ist. Der schriftliche Antrag darf frühestens nach Ablauf dieser Dreijahresfrist gestellt werden. Die Formulare finden Sie auf unserer Homepage unter Downloads/Übertragung.

Adressänderung

Ihre persönlichen Daten werden uns vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger zur Verfügung gestellt. Falls diese nicht mehr aktuell sind, kontaktieren Sie bitte Ihren Sozialversicherungsträger.

Wenn Sie nicht mehr in Österreich beschäftigt bzw. wohnhaft sind und demnach keine automatische Adressaktualisierung der Sozialversicherung erfolgt, geben Sie uns bitte Ihre aktuelle Auslandsadresse schriftlich per Post, Fax oder Email bekannt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.